

eIDAS Summit – Vertrauensdienste in Deutschland und Europa

Dr. Bernhard Rohleder, Berlin 8. November 2016

bitkom

Dimensionen der Digitalisierung in der Wirtschaft



Digitalisierung von Geschäftsprozessen



Kosten senken, Effizienz erhöhen Produktivität steigern



Digitalisierung von Geschäftsmodellen



Produkte/DL entwickeln, Umsatz steigern, Marktanteile gewinnen

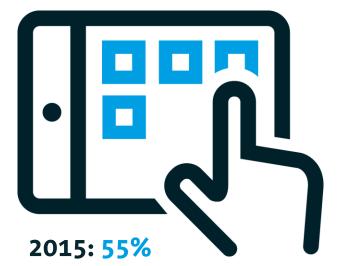


Digitalisierung verändert Geschäftsmodelle

Welche Aussagen treffen im Zusammenhang mit der Digitalisierung auf Ihr Unternehmen zu?

65%

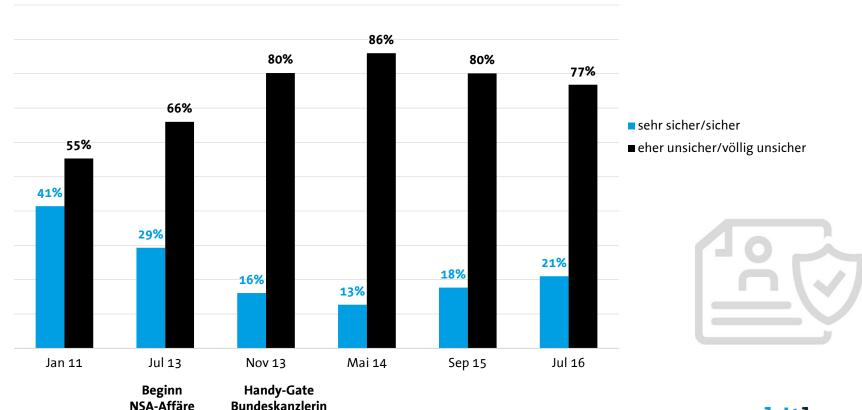
Als Folge der Digitalisierung verändert sich unser Geschäftsmodell.





Vertrauen in die Datensicherheit im Internet erholt sich langsam

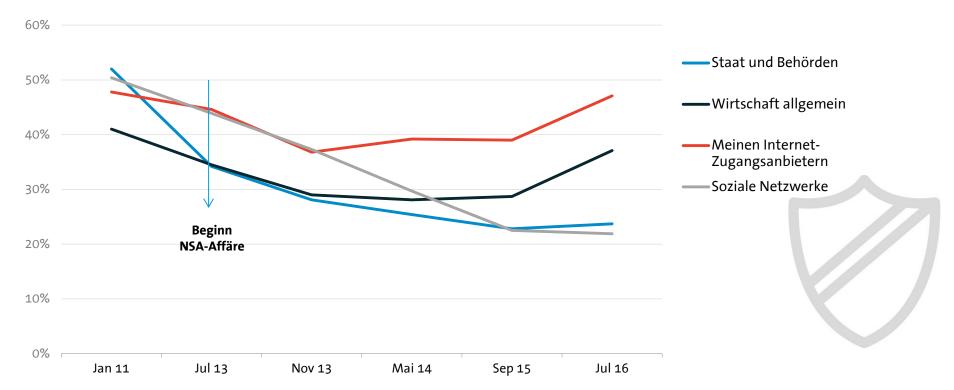
Was glauben Sie: Wie sicher sind Ihre persönlichen Daten im Internet im Allgemeinen?





Geringes Vertrauen in staatliche Akteure

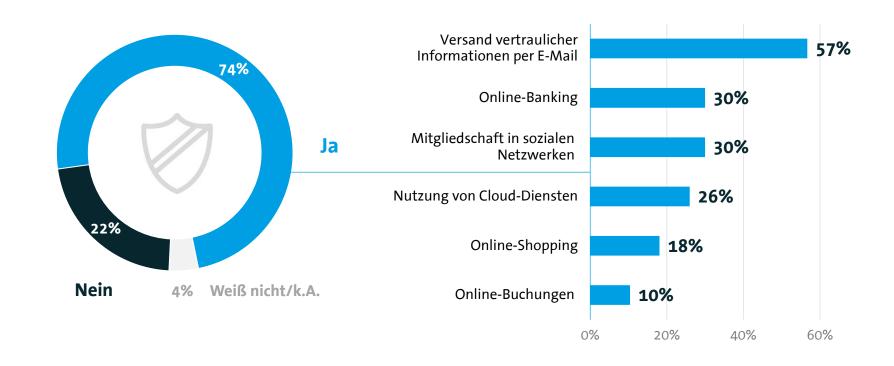
Wie stark vertrauen Sie den folgenden Organisationen, wenn es um den Umgang mit ihren persönlichen Daten geht?





Nutzer verzichten aus Sicherheitsgründen auf bestimmte Dienste

Verzichten Sie aus Sicherheitsgründen bewusst auf Aktivitäten im Internet? Worauf genau?*





Von der Handschrift auf Papier zur digitalen Unterschrift

Eine Unterschrift soll den Willen verkörpern und nachvollziehbar machen.



Die Schriftform im BGB stammt aus dem Jahre 1896. Sie sieht vor, dass der Mensch auf einem Papier eigenhändig signiert.



Vertrauensdienste nach elDAS Verordnung



Erstellung von Zertifikaten für fortgeschrittene und qualifizierte Signaturen (auch fernausgelöst)

Qualifizierte Website-Zertifikate



https://

Elektronische Einschreib-Zustelldienste









Erstellung von Zertifikaten für fortgeschrittene und qualifizierte Siegel

Vertrauens- ★ dienste



Fortgeschrittene und qualifizierte Zeitstempel

Elektronische Dokumente





Prüf – und Bewahrungsdienste



Beweisvorschriften der elDAS-Verordnung



 eIDAS Art. 25 (2): Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift



 eIDAS Art. 35 (2): Für qualifizierte elektronische Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit des Herkunftsnachweises der Daten



 eIDAS Art. 41 (2): Für qualifizierte elektronische Zeitstempel gilt die Vermutung der Richtigkeit des Datums und der Zeit, die darin angegeben sind, sowie der Unversehrtheit der mit dem Datum und der Zeit verbundenen Daten



 eIDAS Art. 43 (2): Für qualifizierte elektronische Einschreib- und Zustelldienste gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit des Herkunftsnachweises der Daten und Zeitpunkte der Übermittlung



